

Die Begleitumstände:

Mit der Klageerhebung zum 30.12.2013 sollten zum 13.01.2014 dem Gericht wichtige Schriftstücke per Telefax noch nachgereicht werden. Aufgrund besonderer Umstände war dies jedoch nicht mehr möglich. Auch die Zustellung der Post musste hierbei mit Hilfe eines Nachsendeauftrags umgeleitet werden. Dennoch war der Erhalt der Gerichtsschreiben erschwert. Die wenigen Schreiben, die angekommen sind, hatten eine längere Zustellzeit, aufgrund des Übertrags vom privaten Briefdienst auf die Bundespost. Eigentlich hätte man davon ausgehen müssen, dass eine solche Zustellung entweder immer gelingen würde oder nie. Die vorliegende Zustellsituation blieb deshalb in einem solchen Fall unklar.

Aufgrund dieser Zustellproblematik konnte der Richter nicht auf seine rechtliche Fehlbewertung zu Beginn des März 2014 zeitnah aufmerksam gemacht werden. Schließlich wurde erst am 20.05.2014 ein ganzes Konglomerat an Schreiben zugestellt, weshalbbrisante Schriftstücke nicht auf den ersten Blick erfasst werden konnten, zumal auch auf die Beschlusslage des Bescheids vom 14.05.14 keine unmittelbare Einflussmöglichkeit mehr bestand. Allerdings konnte und wurde gegen diesen Bescheid Rechtsmittel eingelegt.

Eine weitere Konsequenz der Zustellschwierigkeiten bestand darin, dass vonseiten des Gerichts die Polizei eingeschaltet wurde, um Hinweise zu finden, weshalb solche Probleme vorliegen würden. Dass ein Nachsendeauftrag bereits über einen längeren Zeitbereich eingerichtet worden war, konnte hierbei nicht ermittelt werden. Dafür wurde sehr ausführlich über einen Rechtsstreit berichtet, der mit diffamierenden Inhalten ausgekleidet war. **Die Auflagen der Datenschutzbestimmungen blieben hierbei unberücksichtigt und wurden gravierend verletzt.**

Gleiches gilt auch für das Gericht. Auch wenn scheinbar die Notwendigkeit gesehen wurde, gerade diese diffamierende Inhalte in den Beschluss vom 14.05.2014 aufzunehmen und einzubauen, um auf die angeblich besondere Dringlichkeit hinzuweisen, ist eine solche Vorgehensweise mehr als befremdlich, zumal eigentlich keinen Sinn hierfür zu sehen ist. Aufgrund dessen, dass der Versicherungsschutz im Jahr 2013 auch während der Phase des großen Schweigens der beiden Kassen scheinbar nicht verloren ging, stellt der Hinweis auf die angebliche Dringlichkeit kein besonders glaubwürdiges Argument da.

Ein weiterer Aspekt der unmittelbar im Zusammenhang mit der Zustellungsproblematik stehen, ist die Ladung der Klägerseite zum Erörterungstermin. Nach Angaben des Gerichts konnte diese Ladung nicht zugestellt werden. Es wurde hierbei sogar der Partner der Klägerseite angeschrieben.

Aufgrund des Umstands, dass am **12.05.2014** der Nachsendeauftrag ablief wurde das Gericht per Telefax am **09.05.2014** über die aktuelle Adresse in Kenntnis gesetzt. Somit wäre eine Ladung zum **14.05.2014** noch möglich gewesen.

Dennoch blieb ungeklärt, weshalb bei der Zusendung der Schreiben trotz des etablierten Nachsendeauftrags solche Probleme auftraten. Einige Schreiben fanden den Weg zum Adressat, eine größere Zahl jedoch nicht. Entsprechende Reklamationen brachten hierbei auch keinen Erfolg.

Tatsache ist jedoch, dass diese Problematik Einfluss auf das Verfahren hatten:

- Verhinderung einer zeitnahe Korrektur einer Fehlbewertung des Richters
- Zustellung der Ladung wurde hierdurch verhindert
- Legitimation zur Etablierung von Zusatzwege (Austausch von Unterlagen)
- Ermittlungen der Polizei waren erforderlich
- Nachsendeauftrag konnte nicht ermittelt werden, dafür Diffamierungsmat.
- Diffamierungsmaterial, welches den Weg in einen Beschluss fand